

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Für alle Bestellungen der Natex Prozesstechnologie GesmbH („**Natex**“) gelten im Verhältnis zu Verkäufern („**Verkäufer**“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird, ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Allfällige Allgemeine Verkaufsbedingungen des Verkäufers gelten nicht, und zwar auch dann, wenn Natex diesen nicht widersprochen hat.

1.2 Die Bestätigung oder Ausführung einer Bestellung von Natex gilt als uningeschränkte Zustimmung des Verkäufers zu diesen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Einladungen von Natex an potentielle Verkäufer, Angebote zu legen, verpflichten Natex in keiner Weise, z.B. zu einer Vergütung oder Entschädigung.

2.2 Der Verkäufer hat Bestellungen unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach deren Zugang zu bestätigen. Als Auftragsbestätigung gilt ausschließlich die von Natex beigelegte Kopie der Bestellung, die vom Verkäufer firmenmäßig unterfertigt an Natex zu retournieren ist. Eine verspätete oder von der Bestellung von Natex abweichende Bestätigung ist ein neues Angebot des Verkäufers und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Natex.

3. Höchstpersönliche Erfüllung

Der Verkäufer ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von Natex nicht berechtigt, die Bestellung von Natex zur Gänze oder auch nur teilweise weiterzugeben.

4. Preis und Lieferbedingungen

4.1 Preis

Preis ist der zwischen Natex und Verkäufer vertraglich festgelegte Bestellwert inklusive allfälliger Umsatzsteuer und Nebenkosten einschließlich Transportkosten. Der Preis ist ein unveränderlicher Festpreis und schließt alles ein, was der Verkäufer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewerkeln hat. Preisgleitklauseln werden von uns nicht akzeptiert, solange sie nicht besonders ausgehandelt sind.

4.2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang beinhaltet u.a., dass:

- Der Verkäufer Natex ohne gesondertes Entgelt das ungeschränkte Eigentumsrecht an sämtlichen Unterlagen, Plänen und Dokumentationen sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen und allen Immaterialgüterrechten (Patent-, Marken-, Urheber-, Musterrechte), die zum ordnungsgemäßen, vertraglich vereinbarten und freien Gebrauch der Leistungen des Verkäufers erforderlich sind, überträgt, bzw. auch hinsichtlich jener Leistungen, welche durch allfällige Sublieferanten erbracht werden;

- Der Verkäufer Natex auf dessen jeweilige Aufforderung kostenfrei detaillierte Fortschrittsberichte zur Verfügung stellt.

4.3 Zahlungsbedingungen

Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist für Natex 30 Tage ab Rechnungserhalt. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt steht Natex ein Skonto in der Höhe von 3% zu. Sollte die Abrechnung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgen, verliert Natex ihren Skontoabzug für die rechtzeitig entrichteten Teilbeträge jedenfalls nicht, wenn andere Teilzahlungen nicht innerhalb der Skonto- bzw. Fälligkeitfrist bezahlt werden.

4.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers („**Leistungen**“) ist der von Natex in der Bestellung genannte Bestimmungsort.

Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung von Natex ist deren Sitz.

4.5 Teilleistungen

Natex behält sich das Recht vor, Teilleistungen schon vor Erhalt der Gesamtleistung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass dadurch die vertragskonforme Leistungserbringung des Verkäufers bestätigt und/oder auf die rechtlichen Folgen des Verzugs verzichtet wird. Natex ist zur Annahme von Teilleistungen nicht verpflichtet.

4.6 Inspektionsrecht, Prüfung und Abnahme

Natex hat das Recht, während der Entwurf- oder Planungsphase und/oder Fertigung bzw. vor Versand der Leistungen des Verkäufers zu jeder Zeit innerhalb der üblichen Arbeitsstunden Zeichnungen und Materialien, die zur jeweiligen Bestellung gehören, durch eigene und/oder Vertreter des Endabnehmers zu inspizieren, zu testen und gegebenenfalls Probeentnahmen zur Qualitätskontrolle vorzunehmen.

Zu diesem Zweck wird den Vertretern/Mitarbeitern von Natex, bzw. des Endkunden Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten des Verkäufers gewährt. Die Inspektionen bzw. Prüfungen können u.a. die Überprüfung, bzw. den Vergleich der Lieferware mit der entsprechenden Bestellung hinsichtlich der einzelnen technischen Daten, die Kontrolle der Werkstoffzertifikate, die Kontrolle des Produktionsvorganges, die Endkontrolle der Ausführung, die Leistungs- und Funktionskontrolle und die Verpackungskontrolle samt Signierung umfassen.

5. Eigentumsübergang

Das Eigentum an den Leistungen des Verkäufers geht mit Übernahme durch Natex auf diese über, sofern Natex keine andere Erklärung abgibt, z.B. durch Geltendmachung der Verzugsfolgen.

6. Liefer- und Leistungsverzug/ Vertragsstrafe

6.1 Der Verkäufer hat bei einer Lieferfrist von über vier Monaten binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss Natex einen Fertigungsterminplan samt Materialliste und Meilenstein in schriftlicher Form vorzulegen. Der Verkäufer garantiert, diesen wie auch die endgültigen Terminpläne einzuhalten. Natex ist bei Verzug des Verkäufers berechtigt, entweder mit oder ohne Nachfristsetzung durch bloße Erklärung vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten.

6.2 Verzögerungen sind vom Verkäufer Natex unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.3 Natex ist auch bei Verzug von Teilen der Leistung berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

6.4 Mangels ausdrücklicher Vereinbarung in der Bestellung beträgt die Verzugsstrafe bei verzögerter Lieferung auch nur eines Teiles der Leistungen 1 % des Gesamtauftragswertes für jede angefangene Verzugswoche – wobei eine Nachfristsetzung den Verzug nicht aufhebt – höchstens jedoch 8 % des Gesamtauftragswertes. Im Falle eines Rücktritts von Natex vom Vertrag gemäß Punkt 6.1 ist die maximale Pönale von 8% fällig.

6.5. Natex ist stets berechtigt, darüber hinausgehende Ansprüche, z.B. auf Schadenersatz, und zusätzlich andere Ansprüche, z.B. Erfüllung, geltend zu machen. Die vom Verkäufer zu zahlende Vertragsstrafe ist verschuldensunabhängig fällig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

6.6 Dokumentation

Die Dokumentation ist für Natex wesentlicher und untrennbarer Teil des Gesamtlieferumfangs. Dokumentationen, die unvollständig oder unrichtig sind, Mängel in der Ausführung oder Codierung aufweisen oder dem üblichen Stand der Technik und dem Anlagenbau nicht entsprechen, gelten als nicht geliefert.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

7.1 Natex hat das Recht bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Verkäufer jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung zur Gänze oder teilweise den Vertrag vorzeitig zu beenden, bzw. von diesem zurückzutreten.

7.2 Die bis zur Beendigung von Natex vom Verkäufer erbrachten Leistungen sind von Natex nur dann zu vergüten, wenn und insofern sie insgesamt zu einem Vorteil für Natex geführt haben. Andere, bzw. darüber hinausgehende Ansprüche des Verkäufers sind ausgeschlossen.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Allgemeines

Der Verkäufer hat dafür einzustehen, dass seine Leistungen ordnungs- und sorgfältig ausgeführt werden, die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Beschaffenheiten aufweisen, den am Erfüllungsort für die Leistungen geltenden Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln des Standes der Wissenschaft und Technik sowie dem geplanten Verwendungszweck entsprechen.

Der Verkäufer hat z.B. dafür einzustehen, dass:

- die Leistungen mit der technischen Spezifikation der Bestellung übereinstimmen;
- für die Leistungen vom Verkäufer und dessen Verkäufer (Sublieferanten) neues, den Anforderungen an die Leistungen entsprechendes und der Bestellung von Natex entsprechendes, geeignetes Material verwendet wurde;
- die Leistungen bereits erfolgreich getestet, in bestehenden Betrieben in Betrieb genommen wurden und einwandfrei funktionieren;
- die Fertigung technisch einwandfrei ist;
- die im Vertrag festgelegten Merkmale erreicht werden.

Der Verkäufer garantiert iSd § 880a zweiter Halbsatz ABGB zeitlich unbefristet auch die kurzfristige und reibungslose Versorgung mit Ersatzteilen.

Der Verkäufer hat sowohl im Zuge der Anbotslegung als auch fortwährend im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche ihm von Natex zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, Daten, etc. zu prüfen und Natex unverzüglich zu warnen, wenn diese unvollständig sind und/oder Mängel/Fehler enthalten. Der Verkäufer hat weiters sowohl im Zuge der Anbotslegung als auch fortwährend im Rahmen der Vertragserfüllung die für die Leistungserbringung maßgeblichen Rechtsvorschriften und sonstigen Normen zu prüfen und Natex unverzüglich schriftlich zu warnen, wenn diese zu Hindernissen für die ordnungsgemäße, mangelfreie und vertraglich vereinbarte Leistungserbringung führen könnten.

Bei der Ausführung der bestellten Leistungen hat der Verkäufer daher auf die besonderen klimatischen Bedingungen an den in der Bestellung angeführten Bestimmungsort und die dadurch bestehenden besonderen Anforderungen an die Leistungen des Verkäufers, auch wenn diese in der Bestellung von Natex nicht näher spezifiziert sind, Rücksicht zu nehmen. Sollte im Einzelfall die Berücksichtigung der besonderen klimatischen Bedingungen und der dadurch bestehenden besonderen Anforderungen an die Leistungen des Verkäufers nicht möglich sein, hat der Verkäufer die schriftliche Zustimmung von Natex für allfällige Abweichungen einzuholen. Die übrigen Rechte von Natex aus Gewährleistung und Schadenersatz bleiben davon unberührt.

8.2 Verbesserung

Ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche ist Natex berechtigt, zwischen den Gewährleistungsbefehlen stets selbst zu wählen. Natex ist auch stets berechtigt, gleich Ersatzvormäßen zu ergreifen, sei es selbst oder durch Dritte.

8.3 Erfüllungsort für Gewährleistungs- und Garantieansprüche

Erfüllungsort für Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.

8.4 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des Verkäufers beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme durch den Endabnehmer. Solange die erbrachte Leistung nicht zur Gänze mangelfrei ist, hat Natex auch keinerlei Zahlungen zu leisten, dies unabhängig von den Wertverhältnissen.

8.5 Rügeobliegenheit

§ 377 UGB ist ausgeschlossen.

9. Verpackung

Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Verkäufers.

9.1 Warenübernahme

Warenabnahme von Natex: Mo - Do 8.00 - 12.30 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr 8.00 - 12.00 Uhr. Expressendungen außerhalb der Warenanlieferungszeit müssen generell angemeldet und an der Pforte abgegeben werden.

9.2 Lieferpapiere

9.2.1 Lieferbereitschaftsmeldung

Eine Lieferbereitschaftsmeldung, unter Angabe aller Lieferpositionen sowie der Anzahl der Kollis mit deren Gewichten und Abmessungen, ist spätestens eine Woche vor jedem geplanten Versand per Fax zu übermitteln.

9.2.2 Liefermeldung und Packliste

Die Liefermeldung und Packliste sind in deutscher und englischer Sprache in Maschinenschrift vollständig ausgefüllt zu erstellen.

- Durchschlag der Liefermeldung und 1 Durchschlag der Packliste sind Natex zu übermitteln;
- dem Kollo sind 1 Durchschlag außen (geschützt mit einem wasserdichten Umschlag) und 1 Durchschlag innen (geschützt mit einem wasserdichten Umschlag) beizugeben;
- pro Kollo ist eine Packliste zu erstellen.

9.2.3 Ursprungsnachweis und Zolltarifnummer

Der Verkäufer verpflichtet sich, sowohl die Ursprungserklärung als auch die Zolltarifnummer auf seiner Originalrechnung anzuführen, andernfalls bleibt diese unberücksichtigt.

10. Geheimhaltung und Immaterialgüterrechte

10.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle von Natex oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen, insbesondere auch Unterlagen, Daten, Zeichnungen, technische und wirtschaftliche Kennzahlen streng vertraulich zu behandeln. Erhaltene Informationen dürfen vom Verkäufer ausschließlich für die Zwecke, für welche die Übermittlung erfolgt, verwendet und in keiner Weise vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

10.2 Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind nur jene Informationen, Unterlagen, Daten und Zeichnungen, die

- zum allgemeinen Stand der Wissenschaft und Technik gehören oder
- der Verkäufer von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat.

10.3 Der Verkäufer hat dafür einzustehen, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und Natex diesbezüglich vollumfänglich schadlos zu halten. Der Verkäufer ist verpflichtet, in einem allfälligen Rechtsstreit wegen Verletzung fremder Schutzrechte, auf Seiten von Natex oder deren Abnehmer auf seine Kosten beizutreten.

11. Anfechtung/Anpassung

Eine Anfechtung oder Anpassung des Vertrages aus welchem Grund auch immer, zB wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte ist für den Verkäufer ausgeschlossen. Der Verkäufer verzichtet auch darauf, geltend zu machen, der Vertrag sei nicht ültig zustande gekommen und/oder nichtig.

12. Schriftformerfordernis

Jede Ergänzung oder Änderung der Verträge, sowie das Abgehen vom Formerfordernis bedarf der Schriftform iSv § 886 ABGB.

13. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, sowie der abgeschlossenen Verträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Verkäufer ist in diesem Fall verpflichtet, eine von Natex getroffene rechtlich und wirtschaftlich gleichgerichtete Regelung zu akzeptieren.

14. Rechtswahl

Auf die Rechtsbeziehung zwischen Natex und dem Verkäufer findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlicher Normen und des UN-Kaufrechts Anwendung.

15. Gerichtsstand

Natex und der Verkäufer werden sich bei sämtlichen Streitigkeiten, die sich aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Verträgen ergeben oder auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, zunächst um eine außergerichtliche Lösung bemühen. Wird innerhalb von vier Wochen keine außergerichtliche Einigung erzielt, werden sämtliche Streitigkeiten nach Wahl von Natex entweder von einem ordentlichen Gericht am Sitz von Natex oder von einem ordentlichen Gericht am Sitz des Verkäufers oder von einem ordentlichen Gericht, in dessen Sprengel sich die gelieferte Leistung befindet, bzw. befinden sollte oder nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

Für den Fall, dass der Verkäufer die streitige Auseinandersetzung wünscht, hat er dies Natex mitzuteilen. Natex hat daraufhin innerhalb von 14 Tagen bekanntzugeben, vor welchem staatlichen Gericht, bzw. ob der Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht ausgetragen werden soll. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht (rechtzeitig) ist der Schiedsweg zu bestreiten.